

Vortrag an den Ministerrat

Vorlage des Tätigkeitsberichts 2020 der Datenschutzbehörde an die Bundesregierung

Die Datenschutzbehörde hat gemäß § 23 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und der Bundesministerin für Justiz vorzulegen. Der Tätigkeitsbericht hat den Vorgaben des Art. 59 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu entsprechen.

Der Tätigkeitsbericht 2020 ist der Bundesregierung, dem Nationalrat und dem Bundesrat vorzulegen.

Die gemäß § 23 Abs. 1 DSG vorgesehene Übermittlung an den Nationalrat und den Bundesrat ist mit eigenem Akt an den Präsidenten des Nationalrates und an den Präsidenten des Bundesrates erfolgt. Die Datenschutzbehörde hat den Bericht des Weiteren der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission, dem Europäischen Datenschutzausschuss und dem Datenschutzrat zugänglich zu machen. Ersteres erfolgt durch eine Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts auf der Website der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).

Der Tätigkeitsbericht 2020 der Datenschutzbehörde wird der Bundesregierung im Wege eines Ministerratsvortrags zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Tätigkeitsbericht 2020 der Datenschutzbehörde zur Kenntnis nehmen.

19. März 2021

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin